

Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Edermünde

- Katzenschutzverordnung –

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) (Vom 12. Dezember 2007 (GVBl. I S. 859)), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16. Dezember 2015 (GVBl. S. 594)), § 13b Tierschutzgesetz in der Fassung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 87 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Edermünde in seiner Sitzung am 16. November 2016 folgende

Verordnung über die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Edermünde - Katzenschutzverordnung –

erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im Gebiet der Gemeinde Edermünde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. eine Katze ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. eine gehaltene Katze ist eine Katze, die von einem Menschen gehalten wird,
3. ein/eine Katzenhalter/-in, wer die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt, zur Vereinfachung wird im Folgenden nur die männliche Form benutzt,
4. eine freilebende Katze eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird,
5. eine Freigängerkatze eine gehaltene Katze, die unkontrolliert freien Auslauf hat, ohne dass der Halter oder eine von ihm beauftragte oder für ihn handelnde Person unmittelbar auf sie einwirken kann.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor mittels Tätowierung oder Implantierung eines Mikrochips dauerhaft kennzeichnen sowie registrieren zu lassen. Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten der Tätowierung bzw. des Mikrochips zumindest ein äußeres Erkennungsmerkmal des Tieres sowie der Name und die Anschrift des Halters in ein öffentliches oder privat geführtes Register, das den Behörden zugänglich ist, eingetragen werden.
- (2) Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als fünf Monate alt sind.

§ 4 Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Registrierung ist der Gemeindeverwaltung Edermünde oder von ihr Beauftragten auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine ungekennzeichnete Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter auferlegt werden, das Tier kennzeichnen und registrieren zu lassen.

§ 5 Maßnahmen gegenüber aufgegriffenen Katzen

- (1) Freigängerkatzen, derer die Gemeinde Edermünde oder von ihr Beauftragte innerhalb des Geltungsbereichs habhaft werden, dürfen zum Zweck der Ermittlung der Haltungsperson in Obhut genommen werden. Mit der Ermittlung der Haltungsperson soll unmittelbar nach dem Aufgreifen der Katze begonnen werden.
- (2) Ist eine innerhalb des Geltungsbereichs angetroffene Freigängerkatze nicht gekennzeichnet und registriert und eine Ermittlung der Haltungsperson daher nicht möglich, so kann die Gemeinde Edermünde oder die von ihr Beauftragte einen Tierarzt / eine Tierärztin mit der Kennzeichnung und Registrierung beauftragen. Die Registrierung ist von der Gemeinde Edermünde oder durch die von ihr Beauftragte bei einem Haustierregister zu veranlassen.
- (3) Ein von der Haltungsperson personenverschiedener Eigentümer hat die Maßnahmen nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 6 Kosten

Die Kosten der Kennzeichnung und Registrierung von Freigängerkatzen nach § 5 Absatz 2 Satz 1 trägt der Katzenhalter. Im Übrigen trägt die Kosten derjenige, der die Durchführung der kostenpflichtigen Maßnahme in Auftrag gibt.

§ 7 Übergangsregelung

- (1) Die Pflichten nach § 3 Absatz 1 (Kennzeichnung und Registrierung) tritt innerhalb von vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Kraft.
- (2) Die Fristen nach Absatz 1 beginnen unabhängig von dem Zeitpunkt des Zuzuges des Katzenhalters in das Gebiet der Gemeinde Edermünde.

§ 8 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

- (1) Die Gemeinde Edermünde oder ein von ihr Beauftragter kann freilebende Katzen
 - a) kennzeichnen, registrieren und
 - b) unfruchtbar machen lassen.
- (2) Zu diesen Zwecken darf die freilebende Katze in Obhut genommen werden. Nach der Unfruchtbarmachung kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, wo die Katze aufgegriffen wurde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2016 in Kraft.

Diese Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Edermünde, den 17.11.2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Edermünde

Thomas Petrich
- Bürgermeister -